

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Schul- und Sportzentrum“ und über den Feststellungsbeschluss und die Genehmigung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Kipfenberg im Parallelverfahren

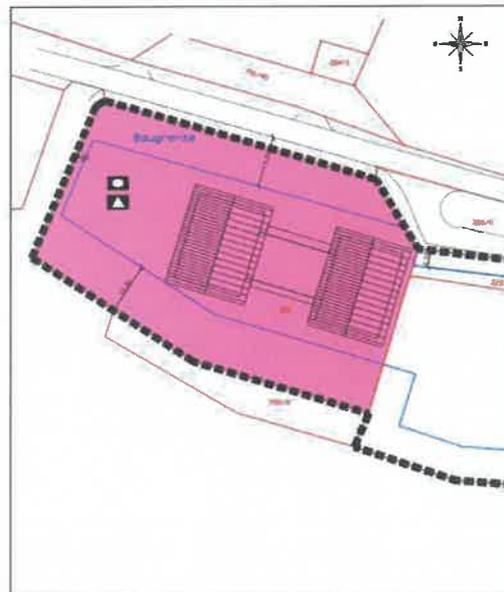
Der Markt Kipfenberg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 12.06.2025 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Schul- und Sportzentrum“ samt Unterlagen in der Fassung vom 12.06.2025 als Satzung beschlossen und die 13. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Kipfenberg vom 12.06.2025 im Parallelverfahren festgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

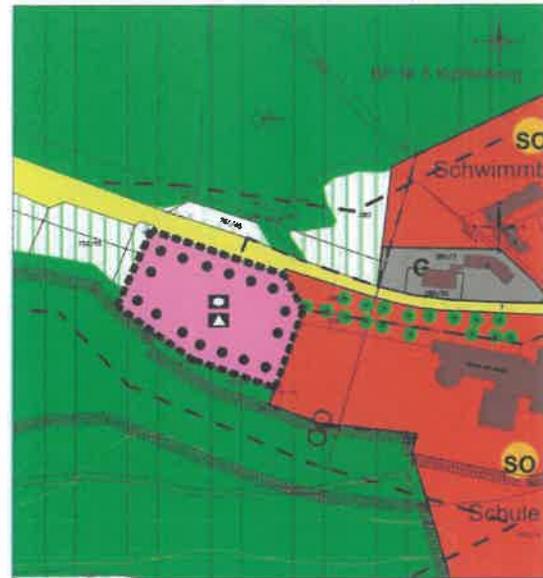
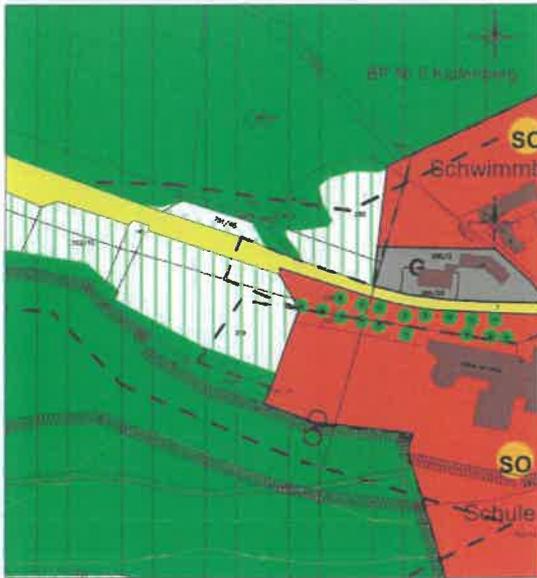
Bestehender Bebauungsplan - Teilausschnitt
Stand: 11.09.1974 mit 1. und 2. Änderung



3. Änderung des Bebauungsplans - Teilausschnitt
Der Bebauungsplan wird wie folgt geändert



Mit Bescheid vom 03.07.2025 hat das Landratsamt die 13. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Kipfenberg für den Ortsteil Kipfenberg genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.



Jedermann kann den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan mit der Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Kipfenberg, Bauamt, Marktplatz 19-20, 85110 Kipfenberg zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso können die Unterlagen auch auf der Homepage des Marktes Kipfenberg unter www.kipfenberg.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. einen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kipfenberg 11.07.2025

Gez. 
Christian Wagner
Erster Bürgermeister